

## § 8 Gegenüberstellung alter/neuer Text

Text ALT	Text NEU
<p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zwei Vorsitzenden</li><li>einem Beisitzer</li><li>dem Kassenwart und</li><li>dem Geschäftsführer</li></ol> <p>2. Einer der beiden Vorstandsvorsitzenden ist ein Vertreter des Museum Ludwig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder.</p> <p>3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das jährlich einmal zusammentritt.</p> <p>4. Der Verein wird von seinen beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB) vertreten.</p> <p>5. Der Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit, soweit er einerseits als gesetzlicher Vertreter des Vereins und andererseits als Beauftragter des Museum Ludwig handelt.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll</p>	<p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zwei Vorsitzenden</li><li>einem Beisitzer</li><li>dem Kassenwart und</li><li>dem Geschäftsführer</li></ol> <p>2. Eine der beiden Vorstandsvorsitzenden ist die Stadt Köln. Die Stadt Köln überträgt die Vertretung möglichst einer oder einem Beschäftigten aus dem Bereich des Museum Ludwig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder.</p> <p>3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das jährlich einmal zusammentritt.</p> <p>4. Der Verein wird von seinen beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB) vertreten.</p> <p>5. Der Vorstandsvorsitz der durch die Stadt Köln ausgeübt wird ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll</p>

eingehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes aktive Mitglied erhält eine Durchschrift des Sitzungsprotokolls.

eingehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes aktive Mitglied erhält eine Durchschrift des Sitzungsprotokolls